

Zeitschrift:	Appenzellisches Monatsblatt
Band:	12 (1836)
Heft:	10
Artikel:	Amtlicher-Entwurf zu einem verbesserten Land- oder Gesetz-Buch für den Canton Appenzell der äussern Rhoden : auf hochobrigkeitliche Verordnung bearbeitet im Jahr 1817 [Fortsetzung]
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-542132

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Appenzellisches
Monatsblatt.

Nro. 10.

Weinmonat.

1836.

Die große Wahrheit, daß wir gegen Andere handeln müssen, wie wir wollen, daß sie gegen uns sich betragen, ist der Grundsatz aller Gesetze.

Friedrich der Große.

555032
Amtlicher = Entwurf zu einem verbesserten Land =
oder Gesetz = Buch für den Canton Appenzell
der äussern Rhoden. Auf hochobrigkeitliche Ver-
ordnung bearbeitet im Jahr 1817.

(Fortsetzung.)

I. Abschnitt.

§. 3. Von den Neu und Alt Räthen.

Die Neu und Alt Räthe, als die zwey oberste Ge-
walt des Landes, sind zusammengesetzt aus allen Mitgliedern
des Grossen Raths, den stillstehenden Hauptleuteu, den ab
Seite der Gemeinden abgeordneten alten Räthen, nämlich
von jeder der Gemeinden Urnäsch, Herisau, Hundwil, Stein
und Teuffen 4, von Trogen und Gais 2, von Speicher,
Rehetobel, Wald, Grub, Lüzenberg, Heiden, Reuthe,
Walzenhausen, Wolfshalden 1 und von Bühler, Waldstatt
und Schönengrund nur von beyden Hauptleuten; und endlich
von allen an den Kirchhören neu erwählten Rathsgliedern.
Sie versammeln sich ordentlicher Weise alle Jahre am zwey-
ten Montag nach der Landsgemeinde zu Trogen, wenn diese
in Hundwil, und zu Herisau wenn sie in Trogen gehalten
worden ist.

Diese Behörde läßt alle neu in Gericht und Rath eintret-
tende Personen den Regiments Eid schwören; sie erwählt den
Rathsschreiber, die beyden Landsbauherren, die Examiniatoren,
alle Staabs und Ober Offiziere des Contingents und der Re-

serve, beyde Zeugherren, den Landläufer, die Wegmeister, Fächter und Landjäger, den Scharfrichter und Geleitsbotten. Das allgemeine Sitten und Polizey Mandat und das Militär Reglement werden ihrer Prüfung unterworffen; sie verfügt über den Fortbestand und das Personale der Commissionen für das Kirchen, Schul, Militär, Medicinal und Polizeywesen und trifft alle den Umständen angemessene Anordnungen von Wichtigkeit.

Was Neu und Alt Räthe erkennen, darf von keinem Grossen Rath abgeändert werden.

§ 4. Von dem Grossen Rath.

Der Große Rath besteht aus den sämmtlichen Landesbeamten, dem Rathsschreiber, beyden Landsbauherren, den regierenden Hauptleuten aller 20 Gemeinden (von Herisau und Trogen aus beyden) und dem Landschreiber und Landweibel. Er versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern abwechselnd zu Trogen und Herisau, muß aber in Criminalfällen zu Trogen gehalten werden. Die Jahr Rechnung im Herbst findet an dem Orte statt, wo der regierende Landammann wohnt, diejenige im Frühling hingegen da, wo die darauf folgende Landsgemeinde gehalten wird.

Der Große Rath ist die oberste Civil und Criminal Behörde des Kantons, von welcher keine Appellation an höhere Behörde zulässig ist, und wird vom regierenden Landammann präsidirt. Er besorgt alle Regierungsgeschäfte, schließt Concordate und Verträge mit den Kantonen, und Tractate und Capitulationen mit fremden Mächten, ordnet die Gesandtschaften auf Tagsatzungen und Conferenzen ab, ertheilt ihnen die gutfindenden Instruktionen und empfängt ihre Berichtserstattungen. Er bewilligt dem Landweibel und Landschreiber den Zutritt vor die Landsgemeinde, zum Anhalten um ihre Stellen, nach dem sie zuvor über ihre Fähigkeiten dazu, geprüft worden sind.

Was ein großer Rath erkennt, sollen weder Landammann und Statthalter, noch ein Kleiner Rath abändern mögen.

§ 5. Die Kleinen Räthe.

Die Kleinen Räthe, als zweyte Instanzen in Civil und Polizeysachen, sind dem Grossen Rath untergeordnet, und in ihrer Competenz Geldbußen zu bestimmen, auf fl 10 —

beschränkt; jedoch soll darüber und in Prozesssachen die nicht st 10 belangen, keine Appellation vor höhere Behörde statt haben mögen. Sie werden vom regierenden Landammann präsidirt und ein Beamter vor und hinter der Sitter, nebst dem Landschreiber und Landweibel haben ihnen beizuwohnen. Ueberdies besteht der Kleine Rath vor der Sitter, der sich alle ersten Dienstage des Monats zu Trogen versammelt, aus vier von dieser Gemeinde und aus einem von jeder der übrigen 12 Gemeinden abzuordnenden Rathsgliedern, zusammen aus 20 Personen. Die kleinen Räthe hinter der Sitter werden nach Nothdurft zu Herisau, Urnäsch und Hundwil abgehalten und haben folgende Eintheilung:

A Dem Kleinen Rath zu Herisau wohnen bey, aussert den Obbenandten:

4 Rathsglieder von dieser Gemeinde

6 = von den übrigen 6 Gemeinden

10.

B Dem zu Urnäsch wohnen bey:

4 Rathsglieder vom Orte selbst

2 = von Herisau

5 = von den übrigen 5 Gemeinden

11

C Dem zu Hundwil wie in Urnäsch.

§ 6. Von den Kirchhören.

Die männlichen Angehörigen jeder Gemeinde unsers Landes von 18 Jahren und drüber, versammeln sich alle Jahre acht Tage nach der Landsgemeinde, und am Sonntag nach Martini in ihren Kirchen zu folgenden Berrichtungen:

A Sie erwählen, bestätigen oder entlassen ihre Hauptleuth und Räthe, die besondern Gemeindsämter, Pflegschäften und Bedienstungen.

B Sie üben das Collaturrecht aus, d. h. sie haben das Recht ihren Pfarrer zu wählen.

C Sie ertheilen oder verweigern den Fremden das Gemeindrecht und entscheiden überhaupt in allen wichtigen Angelegenheiten, so ihnen vorgetragen werden, welches nur durch das Präsidium der Kirchhöre und nur von Gegenständen geschehen kann, die vorher von den Vorstehern berathen worden sind.

Ausserordentliche Kirchhören dürfen nur aus Gewalt eines Landammann oder Statthalters angeordnet oder abgehalten werden.

§ 7. Die Gemeinds Vorsteher.

Die Vorsteher der Gemeinden sind die erste Instanz bey Streitigkeiten, so unter ihren Orts Angehörigen, oder zwischen diesen und den Fremden entstehen, und können bis auf fl 5 Buszen bestimmen, ohne Appellation vor höhere Be- hörde. Sie besorgen die Armen und Waisenpflege, das Vogteywesen, ihre besondern öffentlichen Anstalten und überhaupt alle ihre Gemeindsangelegenheiten. Die Zahl dieser Vorsteher und die Rangordnung der Gemeinden ist wie folgt:

1 Urnäsch	hat	Vorsteher	.	.	24.
2 Herisau	=		.	.	24.
3 Hundwil	=		.	.	24.
4 Stein	=		.	.	24.
5 Schwellbrunn	=		.	.	12.
6 Waldstatt	=		.	.	8.
7 Schönengrund	=		.	.	8.
8 Teuffen	=		.	.	16.
9 Trogen	=		.	.	16.
10 Bühler	=		.	.	8.
11 Rehetobel	=		.	.	10.
12 Speicher	=		.	.	12.
13 Wald	=		.	.	10.
14 Grub	=		.	.	8.
15 Lüzenberg	=		.	.	7.
16 Heiden	=		.	.	11.
17 Walzenhausen	=		.	.	10.
18 Wolfhalden	=		.	.	11.
19 Reuthe	=		.	.	8.
20 Gais	=		.	.	12.

Die Hauptleute wechseln alle Jahre im Präsidium des Gemeinderaths, der Kirchhören und dem Beyiß am Großen Rath ab und besorgen den Rechtstrieb.

§ 8. Vom Ehe Gericht.

Das Ehegericht wird alle zwey Jahre von der Neu und Alt Räthenversammlung neu besetzt, und zwar regelmässig aus den sechs ersten Landes Beamten, den zwey ersten Vorstelhern der Geistlichkeit, zu gleichen Theilen von vor und

hinter der Sitter, dem Pfarrer aus dessen Gemeinde eine oder mehrere Partheyen zu beurtheilen sind, und aus dem Ehegerichtsschreiber.

Das Ehegericht versammelt sich ordentlicher Weise alle Jahre am Mittwoch nach der Landsgemeinde zu Herisau, wenn diese in Hundwil, und zu Trogen wenn die Landsgemeinde daselbst gehalten wird. Der regierende Landammann und der Dekan können nothigen Falls ein zweytes, und wenn eine oder mehr Partheyen es auf eigene Kosten verlangen, auch ein außerordentliches Ehegericht versammeln, wenn und wo sie es gut finden.

Ueber die Competenz, Pflichten und Geschäfte des Ehegerichts sind die im Jahr 1816 erneuert und gedruckten Ehesätze nachzusehen und zu beobachten.

§ 9. Von dem Eid schwur.

Die Artikel 10, 11 u. 12 des alten Landbuches sind seiner Zeit von Wort zu Wort in die neue Redaktion aufzunehmen und nur das Wort Landammann statt Amann einzuschalten.

II. Abschnitt.

Kirchen und Schulwesen.

Jeder Regierung soll es besonders angelegen seyn, die sittliche und religiöse Ausbildung ihrer Angehörigen möglichst zu fördern, zu welchem Ende folgende Gesetze aufgestellt sind:

§ 10. Vom öffentlichen Gottesdienste.

Alle Einwohner unsers Kantons sollen sich an den Sonn- Fest- und Feiertagen aller corporlichen Berufsgeschäfte enthalten und dieselben auf eine ihrer Bestimmung angemessene Weise mit Ernst und Andacht feyren, den öffentlichen Gottesverehrungen fleissig und bis zum Ende beywohnen, und die erwachsenen von ihrem Orts-Pfarrer des Abendmahlgenusses fähig erklärte Personen, so oft der Fall eintrit, dasselbe würdig begehen, nachdem sie sich darauf behörig vorbereitet haben. Auf die Personen so diesem entgegenhandeln und Predigt und Abendmahl beharrlich versäumen, sollen die Pfarrer und Borgesetzte fleissige Acht halten, sie ohne Ansehen der Person vor die Ehegaumer citiren und nothigen Falls bey höherer Behörde zur Strafe einleiten.

§ 11. Besuch der Schulen.

Allen Eltern wird anbefohlen, ihre Kinder von früher Jugend auf und sobald sie dessen fähig sind, alles Ernstes zum fleissigen Schulbesuch anzuhalten und die Lehrer in ihren Bemühungen kräftig zu unterstützen. Auch sollen die Geistlichen und Vorsteher über die genaue Beobachtung der hochobrigkeitlichen Schulordnungen wachen und mit vereinigtem Ernst auf die Handhab und Beförderung guter Zucht und Sitten wirken.

III. Abschnitt.

Rathss-Gesetze.

§ 12. Beeidigung der neu in den Rath eintretenden Personen.

Die Amts-Hauptleuth und Räthe, so von der Landsgemeinde oder den Kirchhören allererst in Gericht und Rath erwählt worden sind, sollen vor Neu und Alt Räthen beeidigt und ihnen dabei folgendes vorgehalten werden:

„Ein Amtsmann oder ein Rathsglied, der an Groß und Kleinen Räthen, oder in Rechten, über allgemeine Landessachen oder rüber Leib, Ehr und Gut von Personen betreffende Unligen rum seine Meynung befragt wird: soll vor Beschließung des Urtheils, diese seine Meynung bey Eid und Pflicht und nach besten Einsichten entdecken, auch jedermann in allen billigen Sachen best seines Vermögens schützen, schirmen und behülflich seyn. Und damit ein Jeder dieses um so ungeschwarter thun könne, verpflichtet er sich beym Eide, nichts aus dem Rath zu sagen, woraus Schaden entstehen und Haß oder Bitterkeit bey irgend jemand erweckt werden könnte, widrigenfalls ein Solcher als meineidig angesehen und behandelt werden müste.“

§ 13. Austritt im Rath wegen Verwandtschaft.

Wenn eine Person vor Rath ein Urtheil zu erwarten hat, das Haab und Gut, Kauf und Schulden betrifft: so soll dassjenige Rathsglied, welches mit dieser Person bis zum vierten Glied verwandt ist, auszutreten schuldig seyn, die Verwandtschaft mag von der Ehe oder von der Blutsfreundschaft herröhren. Würde sich aber das zu erwartende Urtheil auf die Ehre und den guten Namen der Parthen beziehen, so erstreckt

sich die Pflicht des Austrittens bis zum sechsten Glied, die Verwandschaft komme von der Ehe oder Blutsfreundschaft her. Ausgenommen und nicht als partheyisch angesehen ist dasjenige, was von der Schwagerschaft herrührt, wo des ein-ten Schwagers Frau nicht mehr am Leben ist und keine Kin-der vorhanden sind.

§ 14. Offnung der Rechte.

Die Eröffnung des Rechts über ein vom Großen Rath ausgesälttes Urtheil, kann einzig wieder von der gleichen Behörde ertheilt werden.

§ 15. Berichterstattung im Rath.

Wenn bey verschlossener Thür von einem Rathsglied Bericht über eine Streitsache erstattet wird, von dem am Schranken keine Erwähnung geschah: so soll dieser Bericht den Partheyen eröffnet werden mögen, jedoch ohne Namnung dessen der den Bericht gegeben hat.

§ 16. Während einem Prozeß nichts ändern.

Wird eine Streitsache vor den Großen Rath gebracht, auf welche ein im Landbuch stehendes Gesetz anwendbar ist und angerufen wird: so soll dieses Gesetz vor Austrag des Streites nicht abgeändert, noch aufgehoben werden mögen.

§ 17. Vor Rath bieten und Nichterscheinen.

Eine Parthey die ihrem Gegentheil vor Rath bietet und selbst nicht erscheint, soll um fl 3. — und wenn der Beklagte ausbleibt, dieser um fl 1. 30 kr. gebüßt werden. Wird jemand um eines Vergehens willen gütig vor Rath gebotted und ist ungehorsam, so wird er um fl 3. — gestraft und soll beym Eid vor den nächsten Großen oder Kleinen Rath citirt werden; kommt er auch dann nicht, so hat er höhere Strafe zu gewärtigen.

§ 18. Strafe ungebührlichen Betragens vor Rath.

Wenn vor Rath am Schranken Einer dem Andern in die Rede fällt, ungeachtet ihm das Schweigen gebotted wurde, so ist er dafür um fl 1. — zur Buße verfallen. Bey noch unbescheidnerem Betragen, soll er aus der Rathstube entfernt und zu höherer Strafe eingeleitet werden. Wer sich vor Rath gegen seine Widerpart mit ehrverleidenden Worten verfehlt, wird um fl 2. — in den Landseckel gebüßt.

§ 19. Strafe des Falschansönen und Falschschwören.

Sollte einer vor Rath etwas falsch anlöben und sich des Rechtens anbieten, ohne es leisten zu können: so wird er um fl 10. — und nach Besinden an Leib, Chr und Gut bestraft. Wer aber einen auferlegten cörperlichen Eid falsch geschworen hat, soll ohne anders malefizische Strafe zu gewärtigen haben.

§ 20. Von den Untergängen oder Augen scheinen.

Wenn zwischen unsren Landleuten in Hinsicht auf Steg und Weg, Wiesen, Weiden, Aecker, Lorchten, Marchen, Brünnen, Weyer, Rosen, Wasserleitungen und andern Rechtsamen und deren Benutzung Zwistigkeiten entstehen: so soll aus Gewalt eines Landammann oder Statthalter, der Hauptmann der betreffenden Gemeinde zwey Männer des Raths zu sich nehmen, auf den Spann gehlen, die streitige Sache samt Sigel und Briefen untersuchen, Kundschafsten abhören und darüber nach Pflicht und Einsichten ein unpartheyisches Urtheil abfassen. Können die Partheyen nicht verständiget, oder wollte das Urtheil nicht angenommen werden: so ist der Streit vor Rath zu bringen, der dann entweder darüber absprechen, oder einen Zusatz von 4 Herren verordnen wird, bey deren den Partheyen eröffnetem Spruche es sein Verbleiben haben solle, und weder Landammann noch Statthalter weitern Gewalt darüber ertheilen mögen.

§ 21. Von den Kundschafsten.

Ueber diesen Gegenstand sind die nachstehenden alten Gesetze und Uebungen bestätigt:

A Wahl, Eigenschaft und Behandlung einer Kundshaft. Jeder Landmann kann nächtigen Falls einen andern zum Zeugen oder zur Kundshaft auffordern, und hat das Recht solches aus Gewalt eines Landammann oder Statthalters zu thun, wofür dem Zeugen von der betreffenden Behörde eine angemessene Belohnung zu bestimmen ist. Weigert sich einer der zum Zeugen aufgefordert wurde, und es entspringt aus seinem Wegbleiben Nachtheil für die betreffende Parthey, so soll er zu dessen Erjaz angehalten werden.

Der Zeuge soll ein unpartheyisch und unbescholtener Ehrenmann und in Sachen das Haab und Gut betrifft nicht näher als zum 5 Glied, und was Ehre betrifft bis zum 7 Glied verwandt seyn. Ein zum Zeugen be-

rufenes Rathsglied mag nicht zugleich als Richter in der gleichen Sache auftreten.

Sollte die Gegenparthey Einwand wider eine anerbottene Kundshaft machen: so steht es an der betreffenden Behörde zu entscheiden, ob diese Kundshaft als Zeuge, oder als gütiger Bericht, oder gar nicht abgehört werden möge. Wäre die Kundshaft mit der Widerpart befreundet, und deren Gegner wollte aus irgend einem Grund Einred machen: so hat die Obrigkeit zu bestimmen, ob der anerbottene Zeuge Kundshaft sagen oder auf andre Weise verhört werden möge.

B Wie eine Kundshaft abgehört werden solle. Wenn Einem von irgend einer Behörde erlaubt wird, Kundshaft über eine Ehre oder Gut betreffende Streitsache aufzunehmen: so muß er seinem Gegner anzeigen, was für Zeugen er habe und was er vermittelst deren Aussag beweisen wolle. Dann sollen die Partheyen abtreten und in deren Abwesenheit das Zeugenverhör (wenn es nur durch 3 Herren geschieht, unter der Vorstellung, daß es zum Eid kommen könnte, und bey 5 oder 7 Herren an Eidesstatt und auch beym corporlichen Eide selbst) auf Erkanntnuß des Großen Rathes vorgenommen und wenn es beendigt ist, entweder über die Streitsache abgesprochen, oder die aufgenommene Kundshaft verschlossen dem nächsten Rathe übergeben werden.

C Kundschafsst - Aufnahme an fremden Orten. Wenn jemand eine Kundshaft anerböte, die an einem auswärtigen Orte aufzunehmen ist: so soll auf Bewilligung eines Landammann oder Statthalters, ein Compässchreiben von der Landes - Kanzley ausgefertigt werden, und das Zeugenverhör wieder an die Behörde zurückgelangen, so es verlangt hat. Auch ist der Gegenparthey von dieser Kundschafstaufnahme Kenntniß zu geben.

§ 22. Vom Abthätigen und Schirmen einer Sache.

Jede Streitigkeit die gütig vermittelt wird, ohne vor einer Behörde zu gelangen, soll vom betreffenden Gemeindeschreiber verschrieben werden. Haben zwei streitige Partheyen ihre Sache schon vor Behörde angebracht, dann aber in Güte wieder ausgereglichen: so ist der geschlossene Vergleich entweder vom

Landschreiber oder durch die Fürsprech der Partheyen zu verschreiben, und sollen dann diese Partheyen dabey geschützt und geschirmt werden.

VI. Abschnitt.

Civil-Gesetze.

§ 23. Was fahrende Haab und gelegen Gut sey.

Die alter. Bestimmungen hierüber sind beybehalten, nach welchen

A Fahrende Haab besteht in Wein, Früchten, äßigen Speisen, Pferd und Vieh, Kleider und Bettzeug, Wehr und Waffen, überhaupt in allem was in die Haushaltung gebraucht wird, samt $\frac{1}{4}$ des vom Handel und Beruf herrührenden Geldes, es mag in Summen seyn welche es wolle.

B Gelegen Gut sind Aecker, Wiesen, Wein-, Baum- und Krautgärten, Häuser, Scheunen, Speicher und Städel, alle Schulden so jährlichen Zins und Nutzen bringen und alle Waaren so in Handel, Beruf und Professionnen liegen, so wie auch $\frac{3}{4}$ des baaren Geldes, so bey der Abrechnung vorhanden ist.

§ 24. Schicken mit gelegen Gut.

Wenn zwey miteinander um gelegen Gut handeln: sollen sie ihren getroffenen Schick verweinkaufen, dabey den Schicksauffaß machen und demselben nachher innert Monatsfrist durch den Schreiber der Gemeinde, worin das Grundstück liegt, ordentlich verschreiben lassen. Hat bey beyden Partheyen eiske deutliche und wohlbedächtige Abrede statt gefunden: so soll der Schick gültig seyn und bleiben; wurden aber bey dem eint oder andern Theil dabey Gefährden gebraucht: so soll er ungültig erklärt und der so unredlich gehandelt, bestraft werden. Würde die besagte Verschreibung nicht innert Monatsfrist ausgesertigt und es käme diesfalls zu Streitigkeiten: so soll der Abspruch darüber dem Richter anheimgestellt werden. Kauf und Schicke die beym Trunk und zur Nachtszeit geschehen, sollen 24 Stund Bedenkzeit haben.

Wenn gelegen Gut verkauft wird, auf dem Zedel haf- ten: so übernimmt der Käufer die ligenden Zinse; der gewin-

nende Zins geht mit dem Nutzen und die versäumten Zinse müssen beym Verkäufer gesucht werden. Welcher in Pfanden ist, soll kein gelegen Gut verkaufen, und wenn in Fallimentsfällen jemand innert Jahresfrist Zahlungen für gelegen Gut empfangen hat, soll er dieselben behalten mögen.

§ 25. Rechte auf gelegen Gut innert Jahresfrist.

Wer gelegen Gut verkauft, hat ein Jahr lang die besten Rechte darauf; wosfern er sich aber innert dieser Zeit nicht bezahlt macht, oder sich das Gut verpfänden lässt: soll er nachwärts neben den übrigen Creditoren stehen.

§ 26. Verkauf gelegener Guts in fremden Landen.

Wenn unsren Landleuten, die gelegen Gut an auswärtigen Orten besitzen, nicht gestattet würde, dasselbe nach Gutfinden zu verkaufen: so wird hiesseits in ähnlichen Fällen das Gegenrecht beobachtet und dortige Angehörige auf gleiche Weise behandelt werden.

§ 27. Ungerechte Ansprache von gelegen Gut und Holz.

Wer irgend eine Ansprache von gelegen Gut oder Holz an einem Andern macht, und es sich zeigt, daß sie ungerecht und nicht erweislich wäre: der soll ohne anders um fl 5. — in den Landseckel gebüßt und eben so viel dem Angesprochenen zu bezahlen angehalten werden. Würde aber Einer dem Andern sogar gelegen Gut oder Holz vorenthalten oder ihn in deren Besitz stören: so hat er höhere Strafe zu gewärtigen.

§ 28. Bürgschaft beym Verkauf fahrender Haabe.

Wenn einer dem Andern fahrende Haab auf Zeit und Tag verkauft, traut aber dem Käufer nicht mehr: so mag der Verkäufer vom Käufer einen Bürgen fordern; welche Bestimmung jedoch nur unsere Landleute angeht.

§ 29. Verkauf des ganzen Haab und Guts untersagt.

Keiner soll dem Andern sein ganzes Haab und Gut weder verkaufen noch vertauschen mögen, bey der Buße von fl 10. — für jeden Theil, und bey Ungültigkeit des Schickes. Ueber die allenfalls dabeystatt gehabten Gefährden, ist weitere Straf und Buße vorbehalten.

§ 30. Verbott des Schikens auf Glücksfälle hin.

Auf Erben, Heyrathen oder andere unsichere Glücksfälle hin, soll kein Schick getroffen, und weder als gültig erkennt, noch vor Rath geschützt werden mögen.

§ 31. Obst-Rechte.

Sowohl bey Erbschaften als Käufer von Gütern, sollen weder Obstrechte noch Bäume vorbehalten, sondern diese demjenigen mit allen auf den Gütern haftenden Rechten, Nutzen und Beschwerden übergeben werden, der sie käuflich an sich bringt, oder dem sie Erbsweise zugefallen sind. Im Fall noch hie und da in unserm Land Obst-Rechte in Uebung seyn sollten, haben die betreffenden Personen sich über deren fertere Benutzung zu verstehen, widrigen Falls diese Obstrechte auf Verlangen des Boden-Eigenthümers geschäzt, oder eine Auslösung darüber getroffen werden müßte.

§ 32. Wem Anries und fallend Laub gehöre.

Das Laub so ab einem Baum in eines Andern Gut fällt, soll dem Besitzer des Bodens zudenken, wohin es gefallen ist, das Obst aber demjenigen, so der Baum eigenthümlich zugehört.

§ 33. Vom Bauen.

Ein jeder mag auf dem Seinigen bauen lassen nach Be- lieben und Wohlgefallen, und wie Sigel und Briefe es ausweisen, jedoch dem Nächsten und den allfälligen Wasserfuhren ohne Schaden.

§ 34. Nachwährschaft bey fehlerhaften Pferden.

Der Verkäufer eines Pferdes ist einer Nachwährschaft von 4 Wochen unterworfen, wenn dasselbe dämpfig, krötig, rosig und kolderig ist und einen Gebrauchsfehler hat, der bey'm Verkauf nicht angezeigt wurde, und von 3 Monaten wenn es faul ist; der Käufer muß aber vor 4 Wochen anzeigen, daß das Pferd einen dieser Mängel habe, indem nur in diesem Fall der Verkäufer zu einer billigen Schadloshaltung oder zu Zurücknahme des Pferdes angehalten werden kann.

§ 35. Nachwährschaft bey m Hornvieh.

Bey dem Verkauf des Hornviehes ist unter dem Beding, daß der Käufer sich innert 4 Wochen flagend melde, folgende Nachwährschaft bestimt:

A Beym Finnen und bey der Lungenseuche 3 Monate, und
bey Ersterm 12 Kreuzer auf den Gulden Nachlaß.

B Bey dem zu spät Kalbern bis auf 8 Wochen, wovon
fl 1. — Futterlohn zu beziehen ist.

C Beym Bäzen bis nach dem Kalbern, weil es ein Jahr-
wandel ist, und ein Abtrag wie beym Finnen.

Bey dem fallenden Weh oder andern bösen Krankheiten
soll der Käuffer, wenn er keine Anzeig davon gemacht hat,
zur behörigen Entschädigung angehalten und nach Befinden
der Umstände, wie Einer der ein röziges Pferd verkauft,
Straf und Buße zu gewärtigen haben.

Wird ein Haupt Vieh wegen geringen Mängeln an ein
Drittort gestellt, so soll ein billiger Futterlohn dafür berechnet
werden.

Der Käuffer eines Pferdes oder Haupt Vieh, so bey der
Klag die Krankheit namset, ist nicht befugt, dasselbe ohne Vor-
wissen des Verkäufers mediciniren zu lassen. Gegen Auswär-
tige wird in allem diesem das Gegenrecht beobachtet.

§ 36. Vom Schlachten der Kälber.

Wer ein Kalb in die Mezig verkauft, oder eines erkauft
um dasselbe zu schlachten, ehe es 3 Wochen alt ist, wird,
der Verkäufer um fl 2. — und der Käufer um fl 1. — in den
Landseckel bestraft.

V. Abschnitt.

Von dem Zedeln.

§ 37. Vom Zedeln beym Ankauf einer Heymath.

Will Einer bey Erkauffung einer Liegenschaft darauf zedeln
lassen, so soll er und derjenige so ihm Geld darauf giebt, vor
den Hauptleuth und Räthen seiner Gemeinde erscheinen und
ihnen anzeigen, wie sie sich des Schicks und Kaufes mitein-
ander einig geworden sind. Ist dieser Schick den Landrechten
angemessen: so werden die Herren Borgezettelten den Zedel be-
willigen, und ihn nach der Güte des Unterpfandes betiteln.

§ 38. Zedeln auf eine schon bestzende Heymath.

So jemand auf seine eigenthümliche Heymath Zedel errich-
ten lassen will, soll er mit dem Käuffer desselben sich vor den
Hauptleuth und Räthen der betreffenden Gemeinde stellen,

welche jedoch diesen Zedel nicht bewilligen mögen, bis sie den Schuldner beym Eid über seine Schulden, worin auch das Weibergut begriffen seyn soll, befragt haben. Nur auf den Fall hin, daß der Schuldner allein zu entsprechen im Stande ist kann der verlangte Zedel bewilligt und ausgefertiget werden. Wer überwiesen ist, bey einer neuen Zedel = Errichtung sein Gült nicht redlich angegeben zu haben, soll malefizische Strafe zu gewärtigen haben.

§ 39. Ausfertigung der Zedel.

Wenn jemand einen Zedel errichten oder liegende Gründe, Gebäude re als Pfand verschreiben lassen will: so muß er die Erlaubniß dazu von den Borgesetzten seiner Gemeinde erlangen. Dieser Zedel soll vor der Sitter vom Landschreiber und hinter der Sitter für Schwellbrunn und Waldstatt vom Amtschreiber zu Herisau, für Urnäsch und Schönengrund vom Schreiber zu Urnäsch, und für Hundwil und Stein vom Schreiber in Hundwil ausgefertigt, und hernach vor der Sitter vom Landweibel und hinter der Sitter aber in den Gemeinden Herisau, Urnäsch und Hundwil von dem ersten Beamten oder Hauptmann daselbst besiegelt werden.

§ 40. Werth und Benamsung der Zedel.

Unter gut und zweyfachen Zedeln werden solche verstanden, die nur $\frac{1}{3}$ des Werths, mit halbem Werth der Scheunen und ohne das stehende Holz haben. Zweyfache Zedel dürfen $\frac{2}{5}$ des Werths der Güter nicht übersteigen, und bis auf $\frac{3}{5}$ dieses wahren Werths mag einfaches genannt, was aber darüber ist, soll vom Gläubiger benamset werden.

§ 41. Von Errichtung der Zedel.

Zweyfache Pfand mögen nicht unter fl 90. — das Hundert, und einfache nicht unter fl 80, und fürohin auch keine andere als bodenzinsige Zedel mehr errichtet werden.

§ 42. Ablösen der Zedel.

So lange der Geber und Nehmer bey einander sind, kann der Schuldner den Zedel mit dem gleichen Werth so er empfangen hat, wieder ablösen; ist aber dieser Zedel in der zweyten oder mehrern Hand, so kann er nicht anderst als dem Nennwerth nach, und mit eigenem Geld, wofür der Schuldner anloben muß, bezahlt werden.

§ 43. Angab des Zedelvorstandes.

Welcher Zedel auf sein Haus oder Güter errichten lassen will: soll um deren Vorstand genau erfragt werden, und er verpflichtet seyn, denselben beyin Eid anzugeben, widrigen Falls er nach Verdienen bestraft würde.

§ 44. Ablösung der Zedel bey m Verkauf einer Heymath.

Wer ein Gut verkauft auf welchem Zedel haften, und der Verkäufer wollte dieselben ablösen und die Zinsen über sich nehmen: so soll in Ansehung dieses Ablösens alles in Richtigkeit gebracht und die Zedel entkräftet werden, ehe und bevor neue Zedel auf das gleiche Gut gesetzt werden mögen.

Die Widerlegbriefe vom Weibergut müssen bey Handwechslung des Unterpfandes bezahlt werden.

§ 45. Verbott des Zedeln's in alte Lücken.

Wenn auf einer Heymath mehrere Zedel stehen, und einer davon abbezahlt würde, so soll der allfällig neu zu errichtende Zedel keineswegs in die Stelle des Abgeldsten gesetzt werden mögen, sondern dieser und überhaupt jeder neue Zedel muss den schon Vorhandenen nachstehen. So oft auf Abschlag eines Zedels etwas bezahlt, oder ein Theil davon Erbsweise an sich gebracht wird, soll es im Zedel hinterschrieben werden.

§ 46. Verkauf einzelner Theile von Heymathen, worauf Pfandbriefe haften.

Sollte von einer Heymath ein Stück Boden, Waldung oder Scheune verkauft werden, die im Zedel verschrieben sind: so soll der wahre Werth des Verkauften an die Zedel abbezahlt und zwar der erste Zedel zuerst befragt werden; will dieser kein Geld, so geht man zum 2ten und so fort bis zum Letzten, und nur im Fall daß kein Zedel-Creditor das Geld annehmen will, mag zu Bertheilung der Zedel geschritten werden, jedoch nicht ohne bestimmte Einwilligung des Zedelbesitzers.

VI. Abschnitt.

Vom Schuldenswesen.

§ 47. Wie viel man Zins fordern möge.

Es sollen von fl 90. — nicht mehr als fl 5. — und von mehr und weniger ein verhältnissmässiger Zins gefordert und

bezogen werden, auch alle andere wucherische Schicke gänzlich und bey angemessener Strafe verbotten seyn.

§ 48. Aufkündung der Schulden.

Wenn ein Landmann dem Andern um jährlichen Zins Geld anleiht und verlangt dessen Rückerstattung: so muß er es seinem Schuldner sechs Monate vorher anzeigen und aufkündigen. Nach Verfluß derselbe kann er auch sogleich den Schätztag ansehen, ohne pfänden zu müssen; die Schuld selbst ist aber bis zur Abzahlung zu verzinsen.

§ 49. Wann das Schuldfordern untersagt ist.

An den Sonntagen, den 8 h. Festen zur Weihacht, Ostern, Pfingsten, am Bättag und an der Landsgemeinde den ganzen Tag, soll keiner den andern um irgend eine Forderung angehen mögen, widrigen Falls der Ansprecher ein Jahr lang vergebens und ohne Zins warten müsste.

§ 50. Vom Schuldenzahlen der Eltern für ihre Kinder.

So lange Kinder unverheyrathet im Elterlichen Hause und mithin unter ihrer Aufsicht sind, sollen die Eltern für sie verantwortlich seyn. Stehen aber ledige oder unverheyrathete Kinder nicht mehr unter der Gewalt und Besorgung ihrer Eltern, so hört diese Verantwortlichkeit und das Schuldenzahlen für sie auf, so wie im gleichen Fall auch die Kinder nicht für ihre Eltern zu bezahlen angehalten werden können.

§ 51. Von schlechten Zehrschulden.

Wenn Wirth und Weinschenke Wein- oder ähnliche Schulden, die von unbezahlten Zehrschulden herrühren, durch den gesetzlichen Rechtstreit einziehen wollten: so soll man sie, so groß auch die Forderung seyn möchte, mit einem Halbort bezahlen mögen. Wollte aber ein Gast, statt seine Zeche mit baarem Geld auf der Stelle zubezahlen, den Wirth auf solche Weise schädigen, so soll er zur Verantwortung gezogen und nach Besinden gestraft werden.

(Fortsetzung folgt.)